



SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ DES GEISTIGEN EIGENTUMS
ASSOCIATION SUISSE POUR LA PROTECTION DE LA PROPRIETE INTELLECTUELLE
www.aippi.ch

Institut für Geistiges Eigentum			
E 31. MRZ. 2008			
Reg. Nr. 501			
z. N.	Vic	z. K.	Bern.
		Addl	
		Ha	
		Szo	
		pie	
		lad	

Persönliche Kopie
Copie personnelle

Institut für Geistiges Eigentum
Abteilung Recht und Internationales
Herrn Felix Addor
Stauffacherstrasse 65
3003 Bern

Basel, 28. März 2008

Gesetzgebungsprojekt „Swissness“

Sehr geehrter Herr Addor
Sehr geehrte Damen und Herren

In dieser Angelegenheit beziehen wir uns auf Ihr Schreiben vom 3. Dezember 2007 und danken für die Gelegenheit, zu den geplanten Änderungen der Bundesgesetze über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben sowie zum Schutz öffentlicher Wappen im Rahmen des Gesetzgebungsprojektes „Swissness“ Stellung nehmen zu können.

Die Schweizerische Vereinigung zum Schutz des geistigen Eigentums (AIPPI Schweiz) bildet die schweizerische Landesgruppe der internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz. AIPPI Schweiz bezweckt unter anderem, die schweizerische Gesetzgebung auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes sowie des Urheberrechtes und der verwandten Schutzrechte ausbauen zu helfen. Im Sinne dieses statutarischen Zweckes nehmen wir zum Gesetzgebungsprojekt „Swissness“ als wirtschafts- und parteipolitisch unabhängiger Verein Stellung. Diese Stellungnahme beschränkt sich dem Zweck unserer Vereinigung entsprechend auf grundsätzliche Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und dessen Durchsetzbarkeit. Zu den allenfalls gewünschten oder unerwünschten volks- und betriebswirtschaftlichen Auswirkungen äussern wir uns bewusst zurückhaltend.

www.aippi.ch
mail: postmaster@aippi.ch

Präsident:
Dr. Konrad Becker
Telefon 061 279 95 99
Telefax 061 279 95 96

Sekretärin:
Dr. Lorenza Ferrari Hofer
Pestalozzi Lachenal Patry
Löwenstr. 1, 8001 Zürich
Telefon 044 217 91 11,
Telefax 044 217 92 17

Kassier:
Beat Rauber
F. Hoffmann-La Roche AG
Grenzacherstr. 124, 4070 Basel
Telefon 061 688 35 31
Telefax 061 688 13 95



Grundsätzliches

Die AIPPI Schweiz unterstützt die geplanten Änderungen des Markenschutzgesetzes sowie des Wappenschutzgesetzes in grundsätzlicher Hinsicht. Die im Rahmen des Gesetzgebungsprojektes „Swissness“ geplanten Änderungen verfolgen unserer Auffassung nach drei unterstützungswürdige Hauptzielsetzungen:

- Präzisierung des allgemeinen Schutzes von Herkunftsangaben gemäss Art. 47 ff. MSchG.
- Präzisierung der Gesetzgebung zum Schutz der schweizerischen Wappen und anderen Hoheitszeichen; in Bezug auf den Gebrauch der Schweizer Flagge Lockerung bei Anbringung derselben auf Waren schweizerischer Herkunft.
- Verstärkung des Schutzes von schweizerischen Herkunftsangaben im In- und Ausland über die Möglichkeit der Registrierung geographischer Angaben und der Eintragung von solcher Art registrierten Angaben (inkl. heute bereits registrierten AOC/IGP-Bezeichnungen) als besondere Kollektiv- und Garantimarken.

Durch die Vorlage wird das Schutzniveau schweizerischer Herkunftsangaben insgesamt gehoben, die Nutzung der schweizerischen Hoheitszeichen präzisiert und der heute bereits gelebten Wirklichkeit angepasst. Dies wird von der AIPPI Schweiz begrüsst.

Markenschutzgesetz

Register für geographische Angaben

Art. 50a E-MSchG sieht neu die Schaffung eines Registers für geographische Angaben (also für qualifizierte Herkunftsangaben, bei welchen die Qualität, der Ruf oder ein anderes bestimmtes Merkmal im wesentlichen diesem geographischen Ursprung zuzuschreiben ist) für sämtliche Waren vor, für welche nicht bereits aufgrund bestehender Regelungen ein solches Register vorhanden ist. Art. 50a E-MSchG orientiert sich dabei stark an Art. 16 des Landwirtschaftsgesetzes (LWG), welcher die Registrierung der geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB/AOC) und der geschützten geographischen Angaben (GGA/IGP) regelt.

Wir begrüssen die neu geschaffene Möglichkeit eines Registereintrags für geographische Angaben ausserhalb des Agrar- und Nahrungsmittelsektors. Es handelt sich diesbezüglich um eine zusätzliche Möglichkeit – nicht aber um eine Pflicht – für interessierte Branchen, ihre qualifizierten Herkunftsangaben schützen zu lassen. Wo sich dies in der Vergangenheit bewährt hat, steht es den Branchen offen, ihre bisherige Markenstrategie weiter zu verfolgen und auf den aufwendigen und konsensorientierten Prozess der Eintragung einer geographischen Angabe zu verzichten. Dieser Dualismus der Systeme zeigt sich bereits heute etwa bei den unterschiedlichen Schutzkonzepten von Appenzeller® und den AOC-Käsen.

Garantie- und Kollektivmarke

Bereits unter bisherigem Recht wurde die Diskussion geführt, ob die Eintragung von registrierten Herkunftsangaben (also bisher von AOC- und IGP-Bezeichnungen) unter entsprechender Ausgestaltung des Markenreglementes nicht möglich sein müsste. Die Diskussion, ob eine geographische Angabe etwa die notwendige Unterscheidungskraft zur Eintragung einer Garantiemarke hat oder nicht, soll an dieser Stelle nicht aufgerollt werden. Wichtig ist, dass das Bedürfnis der Wirtschaft, diese Kennzeichen als Marken eintragen zu können, erkannt und mit der vorliegenden Revision auch berücksichtigt wird. Die Eintragung hat für die eintragende Gruppierung insbesondere folgende Vorteile:

- Die Eintragung einer geographischen Angabe als Garantie- oder Kollektivmarke öffnet der gesuchstellenden Gruppierung die Möglichkeiten des Rechtsschutzes gemäss MSchG; bisher waren diese Gruppierungen in Bezug auf den Schutz der AOC/IGP auf das Tätigwerden der kantonalen Vollzugsbehörden (Kantonschemiker) angewiesen oder mussten zivilrechtlich über die Art. 47 ff. MSchG vorzugehen versuchen, was mit erheblichen Unsicherheiten verbunden war.
- Die Markeneintragung im Inland bildet eine wichtige Voraussetzung für die Ausdehnung des Schutzes ins Ausland: Formell steht aufgrund der Basismarke das Madrider System offen, materiell beurteilen einige ausländische Behörden die Eintragungsfähigkeit auch nach der Handhabung im Herkunftsstaat.

Art. 22a Abs. 2 E-MSchG ist unserer Meinung nach zu eng gefasst. Er enthält nur ein Verbot des Gebrauchs der Ursprungsbezeichnung oder geographischen Angabe, nicht aber von mit dieser ähnlichen Zeichen. Diese Einschränkung des Schutzes auf Zeichenidentität erscheint nicht sachgerecht und der Artikel muss ergänzt werden, damit er auch bloss verwechselbare Zeichen erfasst (analog der vorgesehenen Widerspruchsmöglichkeiten in Art. 31 Abs. 1ter E-MSchG).

Die Regelung von Art. 23 Abs. 3bis E-MSchG ist sachgerecht. Die beiden Kriterien entsprechen den Stimmen, die bereits für das geltende Recht die Eintragungsfähigkeit geschützter Ursprungsbezeichnungen als Garantiemarken, eventuell auch als Kollektivmarken postuliert haben: Das Markenreglement muss dem Pflichtenheft entsprechen und der Gebrauch der Marke muss kostenlos erfolgen können (beides Voraussetzungen zur Wahrung der Freihaltebedürftigkeit solcher Zeichen für alle Berechtigten).

Gemäss Art. 23 Abs. 3bis E-MSchG besteht demnach auch für Garantie- und Kollektivmarken nach Art. 22a E-MSchG formell ein Markenreglement, welches aber inhaltlich dem Pflichtenheft entsprechen muss. Der Markeninhaber kann somit gestützt auf Art. 22a Abs. 2 MSchG nicht den Gebrauch einer Ursprungsbezeichnung oder geographischen Angabe verbieten, sondern (nur) den Gebrauch seiner Garantie- oder Kollektivmarke. Art. 22a E-MSchG vermischt in dogmatischer Hinsicht das Pflichtenheft der Ursprungsbezeichnung / geographischen Angabe und das Markenreglement; dies ist zu präzisieren.

Die im erläuternden Bericht ebenfalls ausgeführte Variante der generellen Zulassung der Eintragung von Herkunftsangaben als Garantie- und Kollektivmarken (gemäss europäischem Gemeinschaftsrecht respektive deutschem Recht) wäre für die Beteiligten die einfachere und schnellere Lösung einen Schutz „ihrer“ Bezeichnungen zu erreichen, als die Schaffung eines neuen Registers. Zudem würde sie bestehenden Lösungen in Europa

entsprechen. Die AIPPI Schweiz hat diese „europäische“ Variante intensiv besprochen und konnte ihr auch Sympathien abgewinnen. Hauptnachteil ist, dass die Markeneintragung faktisch eine Abschreckungswirkung haben wird, selbst wenn die festgelegten Kriterien zu eng gefasst sind. Zudem bestünde die Gefahr, dass der Markeninhaber über die Mechanismen des Madrider Systems seine eigenen, allenfalls ungerechtfertigten Kriterien anderen Schweizer Produzenten im Exportmarkt aufzwingt. Bei den nicht in einem Register eingetragenen Herkunftsangaben würde somit nur wenig Rechtssicherheit gewonnen. Sollte diese pragmatischere Variante aufgrund der Vernehmlassung in den Vordergrund rücken, müsste aus unserer Sicht jedenfalls ein zusätzlicher Absatz für AOC/IGP vorgesehen werden, der festhält, dass solche Angaben nur durch die gesuchstellende Gruppierung als Wortmarken eingetragen werden können und dass das Markenreglement dem Pflichtenheft entsprechen muss.

Das Widerspruchsrecht gemäss Art. 31 Abs. 1ter E-MSchG stärkt die Stellung der Inhaberin einer Garantie- oder Kollektivmarke gemäss Art. 22a E-MSchG erheblich. So kann diese jegliche Eintragung des geschützten Zeichens als Marke für vergleichbare Waren untersagen, selbst wenn das jüngere Zeichen graphisch gestaltet und gegenüber der blossen geographischen Angabe unterscheidungskräftig ist. Dieses erweiterte Widerspruchsrecht durchbricht die heutige Logik des Markenrechts, indem auch gegenüber klar abgegrenzten und nicht verwechselbaren Marken vorgegangen werden kann. Zudem kann es für den einzelnen Berechtigten Vorteile bringen, wenn er die geographische Angabe in seine eigenen Marken einbauen kann; zu denken ist etwa an den Kaltbach Emmentaler von Emmi, der im Ausland schon nach relativ kurzer Zeit durch andere „Black Label“ Emmentaler konkurrenziert wurde. Aus immaterialgüterrechtlicher Sicht ist Art. 31 Abs. 1ter überflüssig; das normale Widerspruchsrecht gemäss Art. 31 Abs. 1 MSchG würde unseres Erachtens die Interessen der Berechtigten hinreichend wahren.

Herkunftsangaben für Waren (Art. 48 E-MSchG)

Die AIPPI Schweiz begrüsst die Anstrengungen des Bundes, die Warenherkunft zu definieren. In dieser Hinsicht herrschte bisher eine gewisse Unsicherheit. Meist wird an die St. Galler Praxis, teils an die Regeln der Lauterkeitskommission und teils an weitere Überlegungen angeknüpft. Da sich das Bundesgericht mit der Frage noch nicht auseinandersetzen musste und auch die viel zitierte St. Galler „Praxis“ sich gerade mal auf zwei konkrete Fälle bezieht, erhöht eine präzisere Definition der herkunftsbestimmenden Kriterien die Rechtssicherheit erheblich. Dies ist gerade mit der Zunahme der Verwendung der „Swissness“ als Marketinginstrument wichtig, um Missbräuche effizient verhindern und aufgrund der klareren Rechtslage allenfalls bereits durch blosser Abmahnungen unterbinden zu können.

Die Unterscheidung der Kriterien zur Bestimmung der Warenherkunft nach Naturprodukten, verarbeiteten Naturprodukten und industriellen Produkten erscheint uns sachgerecht und wurde bereits in der bisherigen Lehre so vertreten. Die kumulative Anknüpfung an ein generelles Element (Wert der Herstellungskosten in der Schweiz) ist insbesondere für Industrieprodukte ebenfalls sinnvoll. Die daraus resultierende Folge, dass ein Produkt bei Auseinanderklaffen der beiden kumulativ zu erfüllenden Elemente keine klar definierte Herkunft mehr haben wird, ist kennzeichenrechtlich – im Gegensatz zum Zollrecht – vertretbar und entspricht den Realitäten unserer heutigen, globalisierten

Wirtschaft. Objektiv ebenfalls sinnvoll ist in solchen Fällen, angeben zu können „verpackt in der Schweiz“, „geprüft in der Schweiz“ oder „Swiss Design“. Da diese „entlokalisierenden“ Angaben aber auch ein hohes Missbrauchspotential bergen, ist deren Zulässigkeit auf Fälle zu beschränken, in denen die Ware keine andere Herkunft im Sinne von Art. 48 E-MSchG hat; ansonsten sind sie weiterhin als täuschend zu betrachten. Nicht nachvollziehbar ist sodann die im erläuternden Bericht getroffene, klare Unterscheidung zwischen dem Begriff „Swiss Design“ (etwa für industrielle Design-Waren) und „Schweizer Rezept“ (etwa für Lebensmittel); aus Konsumentensicht besteht hier eine identische Täuschungsgefahr.

Zu den einzelnen Kriterien zur Bestimmung der Herkunft:

- Wir unterstützen grundsätzlich die Festlegung eines für alle Warenkategorien geltenden Kriteriums, welches an die Herstellungskosten in der Schweiz anknüpft. Bisher lag diese Grenze gemäss St. Galler Praxis bei 50 % der Herstellungskosten (ohne F&E-Kosten). Neu wird diese Grenze bei 60 % (inklusive F&E-Kosten) angesetzt, dies gemäss Aussagen im Bericht insbesondere im Hinblick auf chemische und andere forschungsintensive Produkte.

Wir wenden uns nicht grundsätzlich gegen den Einbezug der F&E-Kosten, der für gewisse Produkte gerechtfertigt sein mag. Die Bestimmung der effektiven, in der Schweiz angefallenen Herstellungskosten wird durch den Einbezug der F&E-Kosten aber erheblich erschwert. Es handelt sich hierbei oft um Gemeinkosten eines Unternehmens, welche nicht direkt einem Produkt oder einer bestimmten Stückzahl zugeordnet werden können. Eine Möglichkeit bestünde darin, die Anrechenbarkeit auf die in der Bilanz aktivierbaren und entsprechend bilanzierten F&E-Kosten einzuschränken.

Ein ungelöster Problempunkt der generellen Anknüpfung an die Herstellungskosten ist derjenige, dass sich die Herkunft einer Ware bei Veränderungen am Rohstoffmarkt ändern kann. Die als Beispiel genannte Trüffelterrinerie könnte so je nach Trüffelernte, Wechselkurs und Saison einen wechselnden Herkunftsort haben. Stark saisonale Produkte könnten sogar unterjährig mehrmals die Herkunft wechseln. Dies ist zumindest bei Produkten problematisch, bei denen die Angabe der Herkunft zwingend vorgeschrieben ist (etwa bei Lebensmitteln; vgl. dazu unten).

- Naturprodukte:
Wir unterstützen die Anknüpfung bezüglich Naturprodukten an den Ort der Gewinnung. Bei den pflanzlichen Produkten ist das Kriterium „vollständig gewachsen“ demgegenüber zu streng. Etwa bei Blattgemüsen (Salat, Kohl, etc.) werden die Setzlinge meist importiert. So würde die Mehrheit des Gemüses aus dem Seeland die Kriterien an die Schweizer Herkunft nicht erfüllen, was kaum der Konsumenten-erwartung entsprechen dürfte. Hier erscheint eine Regelung sinnvoll, welche den Einsatz von ausländischem Saatgut und Setzlingen erlaubt.

- Wir unterstützen die festgelegten Kriterien für verarbeitete Naturprodukte, wobei die Bestimmung der Verarbeitungsschritte, welche die wesentlichen Eigenschaften des Endproduktes festlegen, noch für etliche Diskussionen sorgen wird. Wo vorhanden ist hier an die bestehende Spezialgesetzgebung anzuknüpfen.
- Bei den Industrieprodukten unterstützen wir, dass mindestens ein konkreter Fabrikationsschritt am Ort der kennzeichenrechtlichen Herkunft stattgefunden haben muss. Dies verhindert die Kennzeichnung von Produkten mit der Absendermarke Schweiz, bei welchen ausschliesslich Forschung und Entwicklung in der Schweiz stattgefunden haben.

Art. 48 Abs. 6 E-MSchG bestimmt sodann, dass ausländische geographische Herkunftsangaben nur die gesetzlichen Anforderungen des entsprechenden Landes zu erfüllen haben, um als zutreffend zu gelten. Diese Bestimmung geht unseres Erachtens zu weit. Grundsätzlich haben wir Verständnis dafür, dass die Eidgenossenschaft Gegenrecht gewähren muss, wenn sie eine Anerkennung ihrer eigenen Herkunftsangaben im Ausland vorantreiben will. Auf der anderen Seite muss die Regelung des ausländischen Staates aber zumindest ansatzweise mit der schweizerischen Auffassung zur Produkteherkunft kompatibel sein, um nicht zu Täuschungen der hiesigen Konsumenten zu führen. Die Formulierung, dass eine solche ausländische Herkunftsangabe als „zutreffend“ gilt, darf jedenfalls nicht per se die Bejahung einer Täuschungsgefahr für den Konsumenten ausschliessen. Entsprechend ist in Abs. 6 von Art. 48 E-MSchG eine blosser Vermutung der Korrektheit der Angabe unter Vorbehalt der Täuschung des hiesigen Konsumenten vorzusehen.

Herkunftsangaben für Dienstleistungen (Art. 49 E-MSchG)

Wir unterstützen die Streichung der blossen Staatsangehörigkeit der Personen in der Geschäftsführung aus der Liste der Sachverhalte, welche die Herkunft einer Dienstleistung begründen. Dieses Kriterium war insbesondere in der heutigen globalisierten Welt nicht mehr sachgerecht.

Private Markenregister

Die Gelegenheit einer neuerlichen Revision des MSchG sollte nach Ansicht der AIPPI Schweiz zudem wahrgenommen werden, um gegen die unseriösen und irreführenden Angebote privater Markenregister-Anbieter vorzugehen. Entsprechend ist ein neuer Artikel ins MSchG aufzunehmen, der unter Androhung von Busse und im Wiederholungsfall einer Geldstrafe/Freiheitsstrafe verlangt, dass entsprechendes Werbematerial und Eintragungsformulare einen deutlichen Hinweis enthalten müssen, dass das private Register nicht-amtlich und freiwillig ist und zusätzlich zu den ohnehin erfolgenden amtlichen Publikationen angeboten wird.

Rechtsschutz

Die AIPPI Schweiz steht der Beweislastumkehr in Art. 51a E-MSchG aufgrund grundsätzlicher Überlegungen kritisch gegenüber. Die Beweislast regelt, wer die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hat. Es erscheint nicht sachgerecht, die so verstandene Beweislast

je nach konkreter Konstellation und nach Entscheid des urteilenden Richters wahlweise dem Kläger oder dem Beklagten aufzuerlegen. Entweder ist die Beweislast in Art. 51a MSchG im Sinne einer generellen Umkehr dem Benutzer der Herkunftsangabe aufzubürden, oder aber dieser ist im normalen Beweisverfahren (im Rahmen der Beweislast des Klägers) durch den Richter zu verpflichten, die herkunftsbegründenden Nachweise, die in seinem Bereich angesiedelt sind, zu erbringen.

Wir begrüssen die Einräumung der vollen Parteirechte ans IGE, da dies erheblich zur Förderung des Schutzes der Herkunftsangaben, für deren Verteidigung sich oft niemand zuständig fühlt, führen kann.

Wappenschutzgesetz

Grundsätzliches

Die AIPPI Schweiz begrüsst die vorgesehenen Änderungen im Wappenschutzgesetz. Das heutige Gesetz entspricht nicht mehr der gelebten Realität, eine Überarbeitung war daher dringend notwendig. Die vorgesehene Regelung und insbesondere die Unterscheidung zwischen dem Schweizer Wappen und der Schweizer Fahne schafft Klarheit und ermöglicht letztlich die Bewahrung eines dem Staat vorbehaltenen Zeichens bei gleichzeitiger Öffnung des Gebrauchs des Schweizer Kreuzes für die Wirtschaft. Die letzten Jahre haben einen regelrechten Boom der Swissness gezeigt; Schweizer Unternehmen sind (wieder) stolz auf die Herkunft ihrer Produkte und loben diese Herkunft aus. Während das erste Auftauchen des Schweizer Kreuzes auf der Valser Mineralwasserflasche noch zu reden gab, ist der Einsatz des Schweizer Kreuzes heute als Hinweis auf die Produkteherkunft und als Marketinginstrument – obwohl im Wappenschutzgesetz verboten – gang und gäbe.

Zu Art: 8 E-WSchG

Wir unterstützen den Bund in seinen Bestrebungen, das Schweizer Wappen effektiv hoheitlichen Tätigkeiten vorzubehalten. Die Schweiz weist diesbezüglich die Besonderheit auf, dass der Wappenschild und die Schweizer Fahne dasselbe Symbol tragen, was eine Abgrenzung naturgemäss schwierig macht. Die getroffene Regelung erscheint uns juristisch korrekt, wenn auch die Frage offen bleibt, ob der Konsument die Unterscheidung zwischen dem Schweizer Wappen und der Flagge stets bewusst wahrnehmen wird.

Bezüglich der Kantonswappen wird in Art. 8 Abs. 1 E-WSchG ausdrücklich festgehalten, dass auch der Gebrauch blosser charakteristischer Bestandteile der Kantonswappen sowie mit diesen verwechselbarer Zeichen dem Gemeinwesen vorbehalten sind. Die Erläuterungen nennen als Beispiele den stehenden Appenzeller-Bären oder den steigenden Thurgauer-Löwen. Der Text von Art. 8 Abs. 1 E-WSchG erweckt den Eindruck, dass der Gebrauch dieser Bestandteile stets – und damit unabhängig von der Benutzung eines Wappenschildes – dem Gemeinwesen vorbehalten ist. Da aber die genannten Elemente auch in den entsprechenden Kantonsfahnen enthalten sind, stellt diese Auslegung einen Widerspruch zu Art. 9 E-WSchG dar, der aufzulösen ist. Art. 8 Abs. 1 E-WSchG ist so zu präzisieren, dass er sich nur auf den Gebrauch als Wappen resp. der charakteristischen Bestandteile im Zusammenhang mit einem Wappenschild bezieht.

Nicht restlos klar erscheint uns sodann die Unterscheidung zwischen den kunstgewerblichen Gegenständen (Art. 8 Abs. 4 lit. c E-WSchG) und den Souvenirs. Ist etwa ein industriell gefertigter Gedenkgegenstand an ein eidgenössisches Schwingfest von Art. 8 Abs. 4 lit. c gedeckt oder wäre er dies nur, wenn er gewerblich hergestellt worden wäre? Was gilt für eine kunstgewerblich hergestellte Teetasse, die das Wappen trägt, aber nicht an einen bestimmten Anlass erinnern soll, sondern als Souvenir verkauft wird? Hier drängt sich aus juristischer Sicht eine Präzisierung auf; die praktischen Auswirkungen dürften aber zugegebenermassen gering sein.

Zu Art. 9 E-WSchG

Die AIPPI Schweiz begrüsst die Anpassung der rechtlichen Grundlagen an die heute bereits gelebte wirtschaftliche Realität. Die bisherige, schwierige und oft strapazierte Abgrenzung zwischen erlaubtem, dekorativem und untersagtem, kommerziellen Gebrauch auf Waren fällt weg. Schweizer Produkte und Dienstleistungen dürfen neu einheitlich nicht nur als solche bezeichnet, sondern auch mit der wohl stärksten Marke der Schweiz – dem Schweizer Kreuz – ausgelobt werden. Die Voraussetzungen an einen solchen Gebrauch scheinen uns richtig und werden – zusammen mit den neu eingefügten prozessualen Möglichkeiten des Instituts für Geistiges Eigentum – erlauben, Missbräuche zu verhindern.

Zu Art. 13 E-WSchG

Die Lockerung des Eintragungsverbotens wird von der AIPPI Schweiz begrüsst. Die bisherige Unterscheidung zwischen Waren- und Dienstleistungsmarken war nicht (oder zumindest nicht mehr) gerechtfertigt. Die neue Regelung wird zudem die Situation bereinigen, dass heute oftmals Marken eingetragen werden, die an ein Kreuz erinnernde Symbole enthalten, welche sich auf den Waren selbst dann wunderbarerweise in weisse Kreuze auf rotem Grund verwandeln.

Zu Art. 14 E-WSchG

In diesem Artikel hat sich unseres Erachtens ein Fehler eingeschlichen, der sich auch in der Differenz zwischen dem erläuternden Bericht und dem Gesetzesentwurf zeigt. So müssten die Absätze 3 und 4 des Entwurfs unter sich getauscht werden (in Übereinstimmung mit den Ausführungen auf Seite 72 f. des erläuternden Berichts). Zudem muss sich der Vorbehalt zugunsten der Anwendung der Regeln gemäss Art. 47 ff. des Markenschutzgesetzes auf sämtliche unter Art. 14 E-WSchG fallenden ausländischen Hoheitszeichen beziehen, auch auf die als Herkunftsangaben aufgefassten Hoheitszeichen von Gemeinden, und nicht nur auf diejenigen gemäss Art. 14 Abs. 1 E-WSchG.

Zivilrechtlicher Rechtsschutz: Einzige kantonale Instanz

Das WSchG ist nach Ansicht der AIPPI Schweiz mit einem zusätzlichen Artikel zu ergänzen, der die Kantone verpflichtet, ein einziges kantonales Gericht zu bezeichnen, das für das ganze Kantonsgebiet als einzige Instanz für Zivilklagen zuständig ist (in Analogie zu Art. 58 MSchG).

Ausweitung der Klagerechte

Die Ausweitung der Klageberechtigung der Gemeinwesen – insbesondere die neuen Prozessrechte für das Institut für Geistiges Eigentum – sowie der Wirtschaftsverbände und Konsumentenschutzorganisationen wird begrüsst.

Weitere Gesetze: Lebensmittelgesetz

Die Erläuterungen zur Vorlage enthalten Ausführungen zu Art. 20 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes, welche sich aber in den Verordnungsentwürfen nicht finden. Das Lebensmittelrecht enthält nicht nur die Pflicht zur Angabe des Produktionslandes, sondern es definiert in den Art. 15 und 16 der Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV) auch im Detail, wie dieses Produktionsland zu bestimmen ist und wie vorzugehen ist, falls ein Lebensmittel keinem bestimmten Produktionsland zugeordnet werden kann (Art. 15 Abs. 5 sowie Art. 16 Abs. 3 LKV). Die lebensmittelrechtliche Angabe des Produktionslandes („Hergestellt in“) ist nicht mit der kennzeichenrechtlichen Verwendung einer Herkunftsangabe gleichzusetzen. Der Aussagegehalt ist ein anderer und eine Co-Existenz beider Angaben ist daher durchaus möglich. Die blosse, lebensmittelrechtliche Angabe des Produktionslandes folgt diesfalls den besonderen Bestimmungen des Lebensmittelrechts und die Art. 47 ff. gelangen nur zur Anwendung, wenn der Herkunftsort kennzeichenrechtlich herausgestrichen und vom Konsumenten als Herkunftsangabe verstanden wird. So würde die im erläuternden Bericht genannte Trüffelpastete (mit geringem aber teurem Anteil an Trüffeln aus Polen) als lebensmittelrechtliches Produktionsland stets die Schweiz ausweisen; dies dürfte aber nicht hervorgehoben resp. im Sinne einer Herkunftsangabe ausgelobt werden, da die 60 % Schwelle gemäss Art. 48 Abs. 3 MSchG nicht erreicht würde. Ein unerwünschtes Auseinanderklaffen des Produktionslandes und der Herkunft i.S.v. Art. 48 E-MSchG ist dabei ausgeschlossen, da die Grundvoraussetzungen ähnlich und in Art. 48 E-MSchG gegenüber dem Lebensmittelrecht lediglich mit zusätzlichen Kriterien verstärkt sind.

Wir bitten Sie, diese Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und stehen Ihnen jederzeit gerne auch für weitere Erläuterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

AIPPI Schweiz



Dr. Konrad Becker, Präsident



Dr. Lorenz Hirt